

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

08.09.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

28.10.2021

Entscheidung

Bestellung eines beratendes Mitgliedes der Fraktion FAMILIE in den Bezirksausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt für den Bezirksausschuss eine:n Vertreter:in der Fraktion FAMILIE als beratendes Mitglied:

Beratendes Mitglied	1. Vertretung	2. Vertretung
Rita Brummert	Marcel Stratmann	Angela Kullik

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 01.07.2021 kam es nicht zu der Bestellung eines beratenden Mitgliedes der Fraktion FAMILIE in den Bezirksausschuss. Auch in der Sitzung des Rates am 16.09., in der einige Ausschüsse aufgelöst und neu besetzt wurden, wurde der Bezirksausschuss nicht berücksichtigt, da die Besetzung dieses Ausschusses auf einer spezialgesetzlichen Regelung (§ 39 Abs. 4 GO NRW) beruht und die Fraktion FAMILIE deshalb kein stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss entsenden kann. Auf die Entsendung eines beratenden Mitgliedes wurde in der Sitzung am 16.09. nicht eingegangen. Aufgrund der rechtlichen Regelung (§ 58 Abs.1 S.7 GO NRW) hat die Fraktion FAMILIE hierauf jedoch einen Anspruch:

„Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.“ (§ 58 Abs. 1 Sätze 7 ff. GO NRW)

Die Fraktion FAMILIE beantragte folglich, die im Beschlussvorschlag genannte Person als beratendes Mitglied (bzw. dessen Vertreter) in den Bezirksausschuss Lette aufzunehmen. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Der Antrag wurde zeitlich bereits vor dem Beschluss des Rates vom 16.09. gestellt, der zu einer Auflösung und Neubesetzung der Ausschüsse führte.

Da die beratenden Mitglieder nach § 58 Abs. 1 GO NRW vom Rat bestellt und nicht gewählt werden, findet § 50 Abs. 3 GO NRW keine Anwendung. *„Der Rat ist gesetzlich verpflichtet, den von der Fraktion ordnungsgemäß Benannten zum Mitglied des Ausschusses zu bestellen. Die Bestellung erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW.“* (Kommentar zur Gemeindeordnung - § 58 Abs.1 S.7-10 -von Rehn, Cronauge, Von Lennep und Knirsch.)

Zulässig ist die Bestellung beratender Mitglieder für die freiwilligen Ausschüsse und auch für die in § 59 GO NRW genannten Pflichtausschüsse sowie für diejenigen Ausschüsse, bei denen eine Mitwirkung beratender Mitglieder kraft sondergesetzlicher Vorschrift nicht ausgeschlossen ist (z.B. Schulausschuss, Wahlprüfungsausschuss).

Beratende Mitglieder können nicht bestellt werden für den Umlegungsausschuss und den Wahlausschuss.

Anlagen:

- Antrag/ Schreiben der Fraktion FAMILIE